

Der Landtag von NÖ hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976

Artikel I

Das NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1976, LGBl. 2600, wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Zuständigkeit des Schulleiters

Dem Schulleiter obliegt bei Landeslehrern des Dienststandes für allgemein bildende Pflichtschulen:

- a) die Aufteilung der Jahresnorm im Rahmen des genehmigten Stellenplanes am Beginn des Schuljahres (§ 43 Abs.1 und Abs.2 LTG 1984);
- b) die Bestimmung seiner Vertretung für einen Zeitraum bis zu zwei Monaten. Dazu kann er bis zu drei Lehrer, deren Zustimmung er vorher einzuholen hat, vorsehen (§ 27 Abs.1a LDG 1984). Macht der Schulleiter von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, gilt § 27 Abs. 1 LDG 1984, BGBl. Nr.302/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 47/2001.“

Artikel II

§ 4a lit. a tritt mit 01.09.2001 in Kraft und mit Ablauf des 31.08.2005 außer Kraft.